

# **Satzung des Fördervereins des Schulstandortes Benndorf e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1: Der Verein führt den Namen

**„Förderverein des Schulstandortes Benndorf e.V.“**

und hat seinen Sitz in Benndorf. Er wird als Verein in das Vereinsregister eingetragen.

2: Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen an dem Schulstandort Benndorf zu fördern und Mittel aus Spenden und Beiträgen bereitzustellen, um diese Arbeit zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit an der Schule,  
z.B. bei der Profilierung des Schulstandortes Benndorf,  
bei der Zusammenarbeit mit weiteren Vereinen der Region  
bei der Gewinnung von Mitgliedern
- das Initiieren von Schulveranstaltungen, um das Verstehen und den Zusammenhalt von Schülerinnen und Schülern untereinander zu stärken
- die Unterstützung von Wander- und Studienfahrten der Schüler, soweit sie erzieherischen Zwecken dienen
- die weitere Verbesserung der Bedingungen für das Lernen z.B. durch Anschaffung von Medien für die Bibliothek oder Klassensätze für die Schüler. Diese bereitgestellten Mittel werden der Schule Benndorf zur Verfügung gestellt
- die Unterstützung von Sportveranstaltungen von und an der Schule
- die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften (AG) durch die Bereitstellung von Material oder die Teilnahme von Mitgliedern des Fördervereins bzw. die Gewinnung von Erwachsenen, die die Arbeit in den AGs unterstützen
- die Unterstützung der Arbeit zur Entwicklung des Schulprofils z.B. durch aktive Mitarbeit an der programmatischen Ausgestaltung der Schule.

3: Entsprechend seiner Zwecksetzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

## **§ 2**

### **Beginn, Dauer und Geschäftsjahr**

1: Die Dauer des Vereins ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

2: Der Verein beginnt seine Geschäfte mit der Eintragung im Vereinsregister.

3: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

## **Satzung des Fördervereins des Schulstandortes Benndorf e.V.**

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- 1: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- 3: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Begründung der Mitgliedschaft und Beitrag**

- 1: Mitglied kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- 2: Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- 3: Die Vereinstätigkeit wird durch die Zahlung von Beiträgen durch die Vereinsmitglieder gewährleistet.  
Die Vereinsmitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.  
Andere Vereinsmitglieder, die ihre Mitgliedschaft im Verein vordergründig der finanziellen Unterstützung der Vereinstätigkeit widmen, können die Höhe ihres Beitrages selbst bestimmen.
- 4: Auf schriftlichen Antrag kann der monatlich zu zahlende Beitrag ermäßigt werden.
- 5: Der Verein kann einen Ehrevorsitzenden und Ehrenmitglieder haben, die nicht der Beitragspflicht unterliegen.  
Der Ehrevorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.  
Den anderen Ehrenmitgliedern wird die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand nach einstimmigem Vorstandsbeschluss angetragen.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1: Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitglieder gegenüber dem Vorstand.  
Die Kündigung ist zulässig bedarf der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.  
Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in beträchtlichem Ausmaß die Interessen des Vereins oder dessen Ansehen verletzt.  
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **Satzung des Fördervereins des Schulstandortes Benndorf e.V.**

### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

- 1: Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- 2: Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des Vorstandes und die Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertretern
  - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen (einfache Mehrheit erforderlich)
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (einfache Mehrheit erforderlich)
  - f) Ausschluss von Mitgliedern (einfache Mehrheit erforderlich)
  - g) Beschlussfassung über jegliche Anträge des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (einfache Mehrheit erforderlich)
- 3: Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Im Falle der Verhinderung dieser Personen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt oder geändert werden.
- 4: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies einstimmig beschließt.
- 5: Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6: Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung per Handzeichen. Wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 7: Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Satzung des Fördervereins des Schulstandortes Benndorf e.V.**

### **§ 8**

#### **Der Vorstand**

- 1: Der Vorstand ist das kollektive Leitungsorgan des Vereins.  
Er besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem 1. Stellvertreter
  3. dem Kassenwart
- 2: Vorstand im Sinne des §26 Abs.2 BGB sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zeichnungsberechtigt im Zahlungsverkehr sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Kassenwart jeweils einzeln mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3: Für den Fall, dass die Besetzung weiterer Vorstandsposten erforderlich werden sollte, beschließt darüber die Mitgliederversammlung.
- 4: Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit ist statthaft.
- 5: Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Nachwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 6: Die Vorstandssitzungen finden in der Regel alle 3 Monate statt.  
Sie werden durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mindestens 7 Tage vorher einberufen. Im Bedarfsfalle kann der Vorstand auch außerhalb dieses Turnus Sitzungen abhalten.  
Der Schulleiter hat das Recht, jederzeit beim Vorsitzenden die Zusammenkunft des Vorstandes außerhalb der regulären Sitzungen zu beantragen.
- 7: Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- 8: Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 9: Die Tätigkeit des Vorstandes ist unentgeltlich. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen. Die Mitglieder des Vorstandes haften im Rahmen ihrer Tätigkeit nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln.

### **§ 9**

#### **Haushalt, Finanzen und Revision**

- 1: Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:
  1. Mitgliedsbeiträgen
  2. Spenden und sonstigen Zuwendungen.

## **Satzung des Fördervereins des Schulstandortes Benndorf e.V.**

- 2: Über die Verwendung der Haushaltsmittel entscheidet auf der Grundlage dieser Satzung der Vorstand. Er entscheidet auch darüber, wem die aus den Geldmitteln des Vereins angeschafften Gegenstände zu Eigentum übertragen werden.  
Grundsätzlich sollen diese Gegenstände jedoch im Eigentum des Vereins verbleiben, solange der Verein besteht.  
Bei einer Übereignung an Dritte müssen die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit auch für die Empfänger erfüllt sein.
- 3: Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- 4: Zur Prüfung des Kassenberichtes wählt die Mitgliederversammlung jährlich 2 Revisoren und 2 Stellvertreter, die nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig sind. Die Revisoren und Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 10**

#### **Auflösung des Vereins**

- 1: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Beachtung der dafür erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2: Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren des Vereins.
- 3: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Benndorf, die es nur für die Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen verwenden darf.

### **§ 11**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht, unabhängig vom Streitwert.

### **§ 12**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Benndorf, den 16.11.2004  
geändert Benndorf, den 23.05.2005  
geändert Benndorf, den 15.03.2011